

Einfache Anfrage Tschirky-Gaiserwald vom 11. Januar 2024

Integrationshürden: lange Bearbeitungsdauer für Arbeitsbewilligungen für Personen mit Status S

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Februar 2024

Boris Tschirky-Gaiserwald erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 11. Januar 2024 nach der Bearbeitungsdauer für Arbeitsbewilligungen für Personen mit Schutzstatus S und nach allfälligen Massnahmen zur Beschleunigung des Prozesses.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Anzahl aufgenommener Personen mit Schutzstatus S im Kanton St.Gallen beläuft sich laut Staatssekretariat für Migration (SEM) aktuell auf 3'957 Personen. Das entspricht einer Zunahme von rund 205 Personen gegenüber dem Vorjahr.¹ Damit steigt die Anzahl Schutzsuchender zwar kontinuierlich an, wenn auch deutlich langsamer als unmittelbar nach der Einführung des Schutzstatus S für ukrainische Staatsangehörige im März 2022.

Es trifft nicht zu, dass im Kanton St.Gallen die durchschnittliche Bearbeitungszeit 30 Tage bzw. in vielen Fällen noch länger betrage und die Prozesse ineffizient seien. Ebenso wenig trifft zu, dass die Nachbarkantone die Arbeitsbewilligungen nach ein bis vier Arbeitstagen ausstellen würden. Vielmehr liegt die Bearbeitungsdauer im Kanton Zürich bei durchschnittlich fünf Arbeitstagen, sofern die Gesuche vollständig eingereicht werden sowie der Wohn- und Arbeitsort innerhalb des Kantons liegen. Im Migrationsamt gingen im letzten Quartal 161 Arbeitsbewilligungsgesuche für Personen mit Schutzstatus S ein, was im Verhältnis zum Gesamtvolumen von 50'000 Workflows, die im selben Zeitraum gestartet wurden, einem Anteil von weniger als 0,5 Prozent des Gesamtvolumens entspricht.

Wie in der Einfachen Anfrage erwähnt wird, gab der Bundesrat im November 2023 erstmals einen Zielwert vor, wonach bis Ende 2024 40 Prozent der erwerbsfähigen Personen mit Schutzstatus S einer Arbeit nachgehen sollen. Im Kanton St.Gallen beträgt dieser Anteil per 30. November 2023 27,5 Prozent (bzw. 673 Personen). Damit liegt der Kanton über dem interkantonalen Durchschnitt von 23,2 Prozent. Auch im Vergleich zum Kanton Zürich (23,4 Prozent), der in der Einfachen Anfrage als Beispiel angeführt wird, schneidet der Kanton St.Gallen gut ab. Gleichwohl sind weitere Anstrengungen nötig, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Dabei sind sowohl die Gemeinden, die Kantone und der Bund als auch die Arbeitgebenden gleichermaßen gefordert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Aufgrund von Forderungen der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) wurden die bestehenden Arbeitsprozesse zur Ausstellung von Arbeitsbewilligungen im dritten Quartal 2023 untersucht. Daraus resultierte die «Lösungsabsicht: Bewilligungsprozess für Personen mit Schutzstatus S». Es zeigte sich, dass kleinere Anpassungen der Teilprozesse zielführend sind, die Arbeitsteilung zwischen den Departementen und der grundlegende Ablauf jedoch gut funktionieren. Als übergreifendes Ziel wurde eine Frist von zehn

¹ SEM. Asylstatistik November 2023. Abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2023/11.html>.

Arbeitstagen definiert, um die Bewilligungen auszustellen, sofern alle relevanten Dokumente vollständig vorliegen und die Vorgaben inhaltlich erfüllt sind. Hierüber hat die Regierung die VSGP mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 informiert.

An diesem Zielwert wird festgehalten, da die Erhöhung der Arbeitsquote von Schutzsuchenden zwar wichtig ist, allerdings auch die orts- und branchenüblichen Lohn- und Anstellungsbedingungen hinreichend geprüft werden müssen, um missbräuchliche Arbeitsverhältnisse zu verhindern. Personen mit Schutzstatus S befinden sich in einer verletzlichen Situation und müssen daher besonders vor ausbeuterischen Anstellungen geschützt werden. Wie einleitend erwähnt, kann diese Bearbeitungsfrist in der Praxis eingehalten werden bzw. wird sie gar unterschritten. Arbeitgebende, Gemeinden und Regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen (REPAS) können zusätzlich darauf hinwirken, um den Prozess zu beschleunigen, indem alle nötigen Gesuchsunterlagen vollständig eingereicht werden. Wie in der Einfache Anfrage richtigerweise ausgeführt wird, werden rund zwei Drittel der Gesuche unvollständig eingereicht. Wenn die Bearbeitung länger dauert, ist in der Regel die Unvollständigkeit der Unterlagen die wesentliche Ursache; einzuräumen ist indessen, dass auch in – allerdings nur vereinzelt – Fällen technische Gründe gegeben waren.

Für die Beantragung einer Arbeitsbewilligung für Personen mit Schutzstatus S wird im Kanton St.Gallen ein Formular verwendet², das für sämtliche Bewilligungsarten von Staatsangehörigen ausserhalb der EU/EFTA verwendet wird. Dasselbe Formular wird auch in anderen Kantonen der Ostschweiz verwendet. Die Einführung eines gesonderten Formulars für 0,5 Prozent der Gesamtmenge erscheint aus diesem Grund unverhältnismässig. Sämtliche Gesuche werden durch das Migrationsamt erfasst, wobei fehlende Angaben von Amtes wegen ergänzt werden oder ignoriert werden können, wenn sie für die Gewährung einer Arbeitsbewilligung nicht zwingend notwendig sind. Das Migrationsamt leitete in den vergangenen Monaten 70 Prozent aller Gesuche innerhalb von einem, längstens zwei Arbeitstagen und 91 Prozent binnen höchstens fünf Arbeitstagen ans Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zur Abklärung der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen weiter. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit des AWA betrug für die weit umfangreichere Prüfung – trotz einem grossen Anteil unvollständig eingereichter Gesuche – im Schnitt acht Arbeitstage. Damit liegt die gesamte Bearbeitungszeit für rund 90 Prozent aller Gesuche nahe dem Zielwert von zehn Arbeitstagen.

2. Aus den oben angeführten Gründen ist keine grundlegende Anpassung der Webseite und des Formulars vorgesehen. Allerdings ist unabhängig davon seit dem 29. Januar 2024 eine aktualisierte Version des Online-Schalters des Migrationsamtes in Betrieb, der eine verbesserte Benutzeroberfläche bietet. Mit der Erfassung des Gesuchs «Stellenantritt» über den Online-Schalter werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller durch die benötigten Informationen geführt, erhalten eine Aufzählung der erforderlichen Beilagen und können nach Einreichung den Status ihres Gesuchs jederzeit abfragen. Eine Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden bei fehlenden Angaben ist aus Sicht der Regierung jedoch unrealistisch, da die Verwaltung an Wochenenden nicht arbeitet und die Gesuche in diesem zwar wichtigen, gesamthaft gesehen jedoch sehr kleinen Teilbereich aller ausländerrechtlichen Gesuche nicht ohne rechtliche Grundlage priorisiert werden können. Letzteres käme einer willkürlichen Bevorzugung dieser Personengruppe von Ausländerinnen und Ausländern gleich, die grundsätzlich einen rückkehrorientierten Aufenthaltsstatus besitzen.
3. Es wird angestrebt, die Gesuche innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen zu bearbeiten, was in den meisten Fällen bereits eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit für

² Das Formular A1 kann auf der Webseite des Migrationsamtes heruntergeladen werden: www.sg.ch/sicherheit/einreise-aufenthalt-ausreise/bewilligungen-drittstaaten.html.

ein Gesuch wird in regelmässigen Abständen überprüft. In der Vergangenheit haben personelle Engpässe sowie IT-Probleme den Prozess verlangsamt. Diese Herausforderungen sind bekannt und wurden bestmöglich behoben. Zudem funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den beiden Departementen, die in diesem Bereich über eine digitale Schnittstelle verfügen, reibungslos und eine Prozessanpassung wird von allen involvierten Fachpersonen als nicht zielführend beurteilt (vgl. oben Ziff. 1). Es wird fortlaufend untersucht, wie sich die Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S im Kanton St.Gallen entwickelt – sowohl in absoluten Zahlen wie auch im interkantonalen Vergleich. Im Übrigen steht es sowohl den Gesuchstellenden und den Arbeitgebenden als auch den Gemeinden und REPAS frei, sich beim Migrationsamt oder beim AWA nach dem Verbleib der Bewilligung zu erkundigen, wenn die Bearbeitungsdauer als übermässig erachtet wird. In der Praxis erfolgten in den letzten Monaten nur vereinzelte Rückfragen, die ausschliesslich von REPAS und nicht von Arbeitgebenden stammten, denen aber selbstverständlich unverzüglich nachgegangen wurde.

4. Zur Einführung eines «Fast-Track»-Verfahrens äusserte sich die Regierung in der Vergangenheit bereits kritisch. Die Bevorzugung einer Personengruppe führt mit den bestehenden Personalressourcen zwangsläufig zu einer Diskriminierung von anderen Personengruppen, die dadurch länger auf die Gesuchsbearbeitung warten müssen. Dieses Vorgehen wäre nicht zielführend und nicht zu rechtfertigen.